



3003 Bern, 17. Februar 2016

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Werft 2, Werkstatt-Anbau T2, Sanierung Flachdach und Südfassade
Projekt-Nr. 15-05-002

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 11. November 2015 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Sanierung des Flachdachs und der Südfassade des Werkstattanbaus (Gebäude T2) der Werft 2 des Flughafens ein.

1.2 *Begründung*

Die FZAG begründet den Antrag wie folgt: Gemäss dem Masterplan für den Flughafen Zürich werde die Werft 2 bis ins Jahr 2034 weiter bewirtschaftet. Die rund 50-jährige Dachhaut sowie die Oberlichtverglasung seien am Ende ihrer Lebensdauer und die 20 mm starke Kork-Wärmedämmung entspreche nicht mehr dem heutigen Standard. Mit dem Vorhaben sollten die Lebensdauer des Gebäudes verlängert und ein angenehmeres Arbeitsklima für die dort beschäftigten Mitarbeiter geschaffen werden.

1.3 *Projektbeschreibung*

Aufgrund des Zustandes der Dachkonstruktion sei geplant, den gesamten Dachaufbau des Werkstatt-Anbaus T2 analog der Sanierung des Eckbaus T25¹ (Mitte 2015 fertiggestellt) komplett zu sanieren. Die bestehende Tragkonstruktion des Dachs bleibe sich gleich. Die Verglasung der bestehenden Satteloberlichter werde ersetzt, ohne die Grundkonstruktion der Oberlichter zu ändern. Zudem sei vorgesehen, im gleichen Zeitraum die Fassade inkl. Fensterflächen zu sanieren und zu erneuern. Diese Arbeiten umfassten eine markante Fenstervergrösserung in der Südwest- und einem Teil in der Südostfassade. Die Beleuchtung im Gebäude werde gemäss dem Stand der Technik erneuert.

Der Baubeginn ist für Februar 2016, das Ende der Arbeiten für Oktober 2016 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 3 900 000.– (exkl. MwSt.) veranschlagt.

¹ Plangenehmigung des UVEK vom 1. April 2009

1.4 Standort

Werft 2, Werkstattanbau T2, auf der Luftseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 3139.14, Hangarstrasse.

1.5 Eigentumsverhältnisse

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

1.6 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Formular EN-2a, Wärmedämmung – Einzelbauteilnachweis;
- Mitteilung der Skyguide, Abklärung der Verträglichkeit mit CNS²-Anlagen der Skyguide;
- Unterlagen Absturzsicherung;
- Unterlagen Asbest-Untersuchung;
- Brandschutzkonzept;
- Unterlagen Schallschutzanforderungen am Flughafen Zürich;
- Unterlagen Glasreinigung SIGAB³;
- Pläne.

1.7 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK⁴-Sitzung vom 2. Juli 2015 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG⁵ festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Da die Gebäudekubaturen unverändert bleiben, war keine Aussteckung nötig.

² Communication and Navigation Services

³ Schweizerisches Institut für Glas und Bau

⁴ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

⁵ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Am 11. November 2015 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Am 13. Januar 2016 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Nach Eingang der kantonalen Stellungnahmen und Sichtung der darin gestellten Anträge konnte in Absprache mit dem BAFU auf dessen Anhörung verzichtet werden.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 18. November 2015;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 17. Dezember 2015;
- Koordination Bau und Umwelt (KOBU⁶), vom 5. Januar 2016;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 11. Januar 2016;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 7. Januar 2016;
- Stadt Zürich – Schutz und Rettung (SRZ), vom 17. Dezember 2015.

Am 14. Januar 2016 ersuchte das BAZL die FZAG, zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

Die FZAG machte am 1. Februar 2016 per E-Mail Angaben zu einem Antrag der KOBU. Weiter teilte sie mit, dass sie zu den Anträgen der übrigen Fachstellen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

⁶ Die Abteilung Koordination Bau und Umwelt (KOBU) fasst die Stellungnahmen der kantonalen Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Wertanlagen dienen dem Betrieb des Flughafens und gelten als Flugplatzanlagen nach Art. 2 VIL⁷. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für die Sanierung des Werkstattgebäudes (Dach und Fassade) liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

⁷ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Das Vorhaben berührt keine safety-spezifischen Luftfahrtanforderungen. Eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide liegt vor, eine luftfahrtspezifische Projektprüfung des BAZL nach Art. 9 VIL war nicht erforderlich.

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die geplanten Schnellmontagekräne deutlich weniger hoch sind als die benachbarten Gebäude. Zudem hält die Skyguide fest, die geplanten Kräne hätten keinen Einfluss auf ihre CNS-Systeme. Auch unter PANS-OPS⁸-Aspekten gebe es keine Einschränkungen.

Auflagen erübrigen sich an dieser Stelle somit.

2.4 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens; seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

⁸ Procedures for Air Navigation Services – Aircraft Operations

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Vorhaben in der Stellungnahme vom 18. November 2015 (Beilage 1) unter einigen Auflagen zur Zollsicherheit zu.

Diese Auflagen erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände und beantragt, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr im ordentlichen Verfahren vorzulegen.

Dieser Antrag ist mit den allgemeinen Bauauflagen erfüllt; weitere Auflagen erübrigen sich hier.

2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 7. Januar 2016 fest, es könne davon ausgegangen werden, dass sich die Brandbelastung gegenüber heute nicht verändere. Bereits im Rahmen der inzwischen abgeschlossenen Projekte Sanierung Eckbau T25⁹ sowie Zusammenlegung Werkstätten in den Geschossen G0, G0Z und G2¹⁰ seien die brandschutztechnischen Massnahmen im Gebäudeinnern verbessert worden. Die ursprünglich als Bestandteile des Projekts Sanierung und Zusammenlegung von Werkstätten vorgesehene neue Aussentreppe (Achse H/14-15) und die neue Fluchttüre im Tor (Achse H/9) an der Südostfassade würden nun mit dem vorliegenden Vorhaben ausgeführt. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF¹¹.

Die Stadt Kloten formuliert unter Ziffer 4 ihrer Stellungnahme (Beilage 2) denn auch diverse feuerpolizeiliche Bedingungen und Auflagen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens erscheinen zweckmässig und sind unbestritten. Sie tragen den verschiedenen Etappen der Gebäudesanierung Rechnung und werden daher mit der Beilage 2 als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen.

SRZ formuliert unter den Ziffern 1 bis 4 der Stellungnahme vom 17. Dezember 2015 (Beilage 3) verschiedene Anträge betreffend Flucht- und Interventionswege, Zutritt und Schliessung, Glasschiebetüren, Roll- und Brandschutztoeren, Brandschutzplänen, Standort und Steuerschalter von allfälligen RWA¹²-Bedienungen sowie Abnahme und Inbetriebnahme.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Beilage 3 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.9 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG¹³, die ArGV 3¹⁴, Art. 82 UVG¹⁵ und die VUV¹⁶. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2016 unter den Ziffern 4 bis 9 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

⁹ Plangenehmigung des UVEK vom 1. April 2009

¹⁰ Plangenehmigung des UVEK vom 17. Juni 2010

¹¹ Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

¹² Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

¹³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

¹⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 4 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt, Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richteten sich nach der SIA-Norm 358. Zudem seien die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., zu befolgen.

Diese Anträge ergänzen diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Sie erscheinen zweckmässig, und ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.10 Technische Anforderungen und Umweltschutz

2.10.1 Wärmedämmung

Der Kanton äussert sich nicht zu diesen Themen.

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme aus, Bauten und Anlagen seien so zu projektieren und auszuführen, dass sie hinsichtlich Energieverbrauch möglichst haushälterisch genutzt werden können (§ 15 BBV I¹⁷). Die Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2009, gälten als Verordnungsbestimmung (Ziff. 1.11 Anhang zur BBV I). Die Bestimmungen über den Fachbereich Wärmedämmung seien hinsichtlich Projekt und Ausführung der privaten Kontrolle unterstellt (Ziff. 3 Anhang zur BBV I).

Der erforderliche Wärmedämmnachweis liege vor und A. Spörri, FZAG, sei zur privaten Kontrolle befugt; er übernehme auch die Ausführungskontrolle.

2.10.2 Schallschutz

Flugplatzanlagen, die zwingend an den Standort beim Flughafen gebunden sind, gelten als Betriebsgebäude nach Art. 1 Abs. 3 LSV¹⁸. Betriebsgebäude sind explizit vom Geltungsbereich der LSV ausgeschlossen. Für die Dimensionierung der Aussenhülle von Flugplatzanlagen mit lärmempfindlicher Nutzung ist sinnvollerweise die SIA-Norm 181 anzuwenden. Bei den Räumen im Werkstatt-Anbau der Werft 2 gibt es keine lärmempfindliche Nutzungen.

Die Stadt Kloten hält fest, mit den vorgelegten Datenblättern für die Fassadenelemente und die neuen Fenster werde aufgezeigt, dass die minimalen Anforderungen

¹⁷ Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung des Kantons Zürich, BBV I); LS 700.21

¹⁸ Lärmschutz-Verordnung; SR. 814.41

nach der SIA-Norm 181 erfüllt seien.

Das UVEK kommt – gestützt auf die Beurteilung der Stadt Kloten – zum Schluss, dass das Vorhaben die Anforderungen unter diesen Aspekten erfüllt; zusätzliche Auflagen sind keine erforderlich.

2.10.3 Entwässerung

Die KOBU beurteilt das vorliegende Projekt wie folgt: Das auf dem Dach anfallende Regenabwasser gelte grundsätzlich als nicht verschmutzt und könne über die Regenabwasserkanalisation ohne Behandlung in ein Gewässer abgeleitet werden. Das auf den Oberlichtern bei Reinigungsarbeiten anfallende verschmutzte Abwasser müsse separat über die Schmutzabwasserkanalisation zur Kläranlage abgeleitet werden. Sie beantragt deshalb,

- die Entwässerung des Dachs und der Oberlichter sei so zu planen und umzusetzen, dass im Normalfall das anfallende Regenabwasser über die Regenabwasserkanalisation in ein öffentliches Gewässer abgeleitet werden könne. Bei Reinigungsarbeiten sei das anfallende Schmutzabwasser via Umstellschieber über die Schmutzabwasserkanalisation zur Kläranlage abzuleiten und die Entwässerungspläne seien dem AWEL zur Beurteilung einzureichen.

Die FZAG hält in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen fest, dass keine Reinigungsarbeiten an den Oberlichtern des oben erwähnten Projekts durchgeführt würden. Die Oberlichter seien so angewinkelt, dass sie bei Regenwetter selbstreinigend seien. Auch vom Glaslieferanten werde empfohlen, auf eine Reinigung zu verzichten, da sonst die Beschichtung der neuen Verglasung verletzt werden könnte. Somit falle kein verschmutztes Abwasser an, das über eine separate Schmutzabwasserkanalisation zur Kläranlage abzuleiten wäre.

Das AWEL stellt fest (E-Mail vom 27. Januar 2016), auf die Umstellmöglichkeit von Regen- auf Schmutzabwasser könne verzichtet werden, wenn die geplanten Dachfenster nicht gereinigt würden. Die Entwässerung könne in diesem Fall über die Regenwasserkanalisation erfolgen.

Somit erweist sich der obige Antrag als nicht begründet; eine Auflage ist nicht nötig.

2.10.4 Ausführung der Glasflächen und der Beleuchtung

Da stark spiegelnde Fassaden zu tödlichen Kollisionen für Vögel führen könnten, verweist die KOBU auf die Publikation «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» der Schweizerischen Vogelwarte und beantragt,

- möglichst reflexionsarmes Glas zu verwenden.

Weiter hält die KOBU fest, künstliche Beleuchtungen könnten die natürlichen Lebensabläufe von Tieren beeinflussen. Sie beantragt,

- die Beleuchtung sei so zu gestalten, dass unnötige Lichtemissionen möglichst vermieden würden. Die Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen des BAFU seien zu berücksichtigen.

Dazu ist festzuhalten, dass mit der Sanierung der Oberlichter und der Vergrößerung der Fenster eine Verbesserung der Situation der Arbeitsplätze (natürliche und künstliche Beleuchtung, Blick ins Freie) erreicht werden soll. Grundsätzlich spricht nichts gegen die Anträge der KOBU – sofern sie mit den Anforderungen des ArG an die Arbeitsplätze hinter den Fenstern vereinbar sind.

In die Verfügung sind die Anträge daher mit einem entsprechenden Vorbehalt als Auflagen zu übernehmen.

2.10.5 Luftreinhaltung auf der Baustelle

Die Stadt Kloten hält fest, mit RRB Nr. 986 vom 30. Juni 2004 habe der Regierungsrat die Umsetzung der Luftreinemassnahmen auf Baustellen im Kanton Zürich beschlossen. Die BauRLL¹⁹ sei mittels Ergänzung der BBV I als beachtlich erklärt worden (Anhang Ziffer 2.81 BBV). Sie beantragt,

- die Bestimmungen der BauRLL, Massnahmen-Stufe B, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, seien einzuhalten.

Dieser Antrag entspricht der geltenden Praxis und kann ohne weiteres als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen werden.

2.10.6 Baulärm

Die Stadt Kloten beantragt,

- während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die BLR sei anzuwenden.

Auch dieser Antrag entspricht der üblichen Praxis und ist als Auflage in die Verfügung zu übernehmen.

2.10.7 Bauabfälle und Abfallwirtschaft

Die Stadt Kloten beantragt,

- anfallende Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zu-

¹⁹ BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen», 2009

zuföhren. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfälln bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, sei im Sinne von § 360 PBG²⁰ als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuföhren und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälln etc.) vermischt werden.

Weil in der Zeit von ca. 1960 bis ca. 1980 erstellten oder umgebauten Gebäuden erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verarbeitet (Leichtbauplatten, Wand- und Bodenbeläge, Rohrisolationen, Faserzementplatten etc.) worden seien, empfehle sie, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. Sie beantragt,

- asbesthaltige Materialien seien sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503²¹ zu entsorgen.

Hierzu ist anzumerken, dass dem Gesuch ein Bericht «Asbest-Untersuchung Bedachung und Gebäude T25/Werft» vom März 2014 beiliegt. Es darf somit davon ausgegangen werden, dass der Gebäudecheck hinsichtlich Asbest durchgeführt wurde. Laut diesem Bericht wurden asbesthaltige Materialien gefunden. Es ist daher sinnvoll, die Anträge der Stadt Kloten betreffend Entsorgung von asbesthaltigem Material und Bauabfälln als Auflagen in die vorliegende Verfügung aufzunehmen.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch für die Sanierung des Flachdachs und der Südfassade des Werkstatttrakts der Werft 2 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

²⁰ Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG); LS 700.1

²¹ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, Richtlinie Asbest, Dezember 2008

Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²², insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Der Kanton Zürich und die Stadt Kloten weisen für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU (Baudirektion)	Fr.	696.80
– AWA (Volkswirtschaftsdirektion)	Fr.	907.–
– Stadt Kloten	Fr.	3362.50

Aus der Stellungnahme der Stadt Kloten ist nicht ersichtlich, ob die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wurde. Zwar gibt die Stadt Kloten an, die Gebühr sei «75 % reduziert», dabei ist aber nicht klar, ob die Gebühr um oder auf 75 % reduziert wurde. Im Vergleich zu den Gebühren des Kantons und des Bundes erscheinen die Gebühren der Stadt Kloten hoch und nur schwer nachvollziehbar. Die FZAG hat sich zu den Gebühren allerdings nicht geäussert, und die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Das UVEK hält aber fest, dass die Gebühren im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren grundsätzlich nach Zeitaufwand zu erheben sind. Das UVEK behält sich daher vor, in Zukunft Gebühren, die ihm unverhältnismässig erscheinen, ggf. zu kürzen, es sei denn, der Aufwand könne nachgewiesen werden.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

²² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG²³ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem BAFU und dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

²³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Sanierung des Flachdachs und der Südfassade der Werft 2 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Luftseite, Werft 2, Hangarstrasse, auf Gebiet der Gemeinde Kloten, Grundstück Kat.-Nr. 3139.14 (Kloten).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 11. November 2015 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Mitteilung Skyguide «Abklärung der Verträglichkeit mit CNS-Anlagen der Skyguide», E-Mail vom 12.10.2015;
- Formular EN-2a Wärmedämmung Einzelbauteilnachweis, inkl. Detailpläne mit Bezeichnung der Bauteile, Bauteilliste, U-Wert-berechnungen, Checkliste Wärmebrücken;
- Dokumentation Dachabsturzicherung, FZAG und ABS Safety GmbH, D-47623 Kevelaer;
- Dokumentation Asbest-Untersuchung, Schmid AG, Gebäuediagnostik, 8006 Zürich, vom 17.3.204;
- Dokumentation Brandschutzkonzept; FZAG, nicht datiert;
- Dokumentation Schallschutzanforderungen am Flughafen Zürich inkl. Raumbblatt (Nutzung Materialisierung), technisches Datenblatt «Aussenwand Metallkassetten», technischen Datenblatt «Fenster / Verglasung»;
- Dokumentation Glasreinigung, SIGAB (Schweizerisches Institut für Glas und Bau);
- Pläne:
 - Plan Nr. 550042-0001, Werft 2, Sanierung Dach und Fassaden, Situation / Kataster, 1:10 000; FZAG, vom 18.9.2015;
 - Plan Nr. 550042-0002, Werft 2, Sanierung Dach und Fassaden, G0, Grundriss (Abbruch), 1:200; FZAG, vom 18.9.2015;
 - Plan Nr. 550042-0003, Werft 2, Sanierung Dach und Fassaden, G1, Grundriss (Abbruch), 1:200; FZAG, vom 18.9.2015;
 - Plan Nr. 550042-0004, Werft 2, Sanierung Dach und Fassaden, G0, Grundriss (Neu), 1:200; FZAG, vom 18.9.2015;
 - Plan Nr. 550042-0005, Werft 2, Sanierung Dach und Fassaden, G1, Grundriss (Neu), 1:200; FZAG, vom 18.9.2015;

- Plan Nr. 550042-0006, Werft 2, Sanierung Dach und Fassaden, G3-Dach, Dachaufsicht, 1:200; FZAG, vom 18.9.2015;
- Plan Nr. 550042-0010, Werft 2, Sanierung Dach und Fassaden, Bauplatz-installation, Grundriss, 1:200; FZAG, vom 18.9.2015;
- Plan Nr. 550042-0010, Werft 2, Sanierung Dach und Fassaden, Bauplatz-installation, Grundriss, 1:500; FZAG / ARGE Dach T2, nicht datiert;
- Plan Nr. 550042-0011, Werft 2, Sanierung Dach und Fassaden, Bauplatz-installation, Schnitt Kran 1, 1:500; FZAG / ARGE Dach T2, nicht datiert;
- Plan Nr. 550042-0012, Werft 2, Sanierung Dach und Fassaden, Bauplatz-installation, Schnitt Kran 2, 1:500; FZAG / ARGE Dach T2, nicht datiert.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Auflagen zur Wahrung der Zollsicherheit*

Die Auflagen der EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen, in der Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

2.3.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 4 der Beilage 2 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 4 der Beilage 3 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.4 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*

2.4.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 4 bis 9 der Beilage 4 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.4.2 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.

2.4.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

2.5 *Auflagen zur Ausführung der Glasflächen und der Beleuchtung*

2.5.1 Soweit mit den Anforderungen des ArG an die Arbeitsplätze hinter den Fenstern vereinbar, ist für die Fenster möglichst reflexionsarmes Glas zu verwenden.

2.5.2 Soweit mit den Anforderungen des ArG an die Arbeitsplätze vereinbar, ist – unter Berücksichtigung der BAFU-Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen – die Beleuchtung so zu gestalten, dass unnötige Lichtemissionen möglichst vermieden werden.

2.6 *Auflagen zum Umweltschutz*

2.6.1 Die Bestimmungen der BauRLL, Massnahmen-Stufe B, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, sind einzuhalten.

2.6.2 Während der Bauzeit ist die BLR anzuwenden und die Baulärm-Vorschriften sind einzuhalten.

- 2.6.3 Anfallende Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, ist als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial ist getrennt abzuführen und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.
- 2.6.4 Asbesthaltige Materialien sind sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG aufgelegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 1603.80; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 3362.50; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern.
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 18. November 2015

Beilage 2: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 7. Januar 2016

Beilage 3: Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 17. Dezember 2015

Beilage 4: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 11. Januar 2016

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.